

BAD BRAMSTEDT

Zum Glück. Besonders.

**Satzung der Stadt Bad Bramstedt
über die Erhebung einer
Tourismusabgabe**



INHALT

§ 1 Wappen, Flagge Siegel.....	3
§ 2 Stadtvertretung	3
§ 4 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher	4
§ 5 Bürgermeisterin, Bürgermeister	4
§ 6 Gleichstellungsbeauftragte	4
§ 7 Beiräte und Beauftragte der Stadt Bad Bramstedt	6
§ 8 Ständige Ausschüsse	6
§ 9 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung	8
§ 10 Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.....	8
§ 11 Aufgaben des Hauptausschusses	10
§ 12 Aufgaben der ständigen Ausschüsse.....	13
§ 13 Einwohnerversammlung	13
§ 14 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	14
§ 14a Bild-, Film- und Tonaufnahmen	15
§ 16 Verpflichtungserklärungen.....	16
§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz (LDSG)	16
§ 18 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)	17
§ 19 Inkrafttreten	17

Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), letzte berücksichtigte Änderung: § 16 g geändert (Art. 1 Ges. v. 24.05.2024, GVOBl. S. 404), sowie des § 1 Abs. 1, des § 2 und des § 10 Abs. 1 und 7 bis 9 und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 6, 8 und 10 geändert (Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt vom 10.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe erlassen.

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Bad Bramstedt ist als Luftkurort anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachkosten der Werbung für den Tourismus, insbesondere für die Herstellung, Bearbeitung und den Versand von Werbedrucksachen, die Zeitungs-, Zeitschriften-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, die Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art und für die Beiträge an Werbe- und Fremdverkehrsgemeinschaften werden Abgaben (Tourismusabgabe) erhoben.
- (3) Das Aufkommen aus der Tourismusabgabe soll 60 % der Kosten nach Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 2 Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und alle selbstständig tätigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus in der Stadt wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Personenvereinigungen, die, ohne ihren Wohnsitz oder Betriebsitz im Erhebungsgebiet zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Die Abgabepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 sind im § 5 festgelegt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaberinnen und/oder Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einer Vertreterin oder einem Vertreter bzw. einer Beauftragten oder einem Beauftragten ausgeübt, so ist diese oder dieser neben der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber Gesamtschuldnerin und/oder Gesamtschuldner.

- (4) Wer einen Betrieb vermietet oder verpachtet, haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für die jeweiligen Vertragspersonen.

§ 3 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

§ 4 Befreiungen

Von der Abgabe sind die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befreit, es sei denn, sie stehen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb.

§ 5 Vorteilsbemessung und Einstufung

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Kurbetrieb sowie den Aufwand der Stadt Bad Bramstedt gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.

Die Vorteile werden bemessen:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben, Sanatorien, Kurkliniken und -heimen und Privatunterkünften nach der Zahl der am 15. April jeden Jahres vorhandenen Gästebetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden. Die Zahl der Betten in Kinderheimen wird nur zu 25 % angerechnet.
- b) Bei Camping- und Zeltlagerplätzen und dergleichen nach der Größe der Grundfläche.

- c) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, Lage und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen, ausgenommen Reinigungskräfte, Auszubildende, Anlernlinge und Arbeitskräfte, die weniger als 15 Wochenstunden beschäftigt sind, zu berücksichtigen ist.

Die unterschiedlichen Strukturen werden durch Parameter vergleichbar gemacht. Die Eingangsstufen nach Absatz 2 stellen durch Vergleich mit Beschäftigeneinheiten angenommene Vorteilstufen dar.

- (2) Die Abgabe wird gemäß Absatz 1, Buchstabe b) und c) nach Stufen ermittelt, in die die Abgabepflichtigen vorbehaltlich der sich aus Absatz 4 ergebenden Änderungen nach folgenden Richtlinien eingestuft werden:

a) Restaurants mit Hotelbetrieb:

bis zu 40 Sitzplätzen	in Stufe	6,
bis zu 75 Sitzplätzen	in Stufe	7,
bis zu 150 Sitzplätzen	in Stufe	8,
bis zu 250 Sitzplätzen	in Stufe	9,
mit mehr als 250 Sitzplätzen	in Stufe	10.

Wenn sich für den Hotelbetrieb allein nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine höhere Abgabe als nach dieser Einstufung (Restaurant mit Hotel) ergibt, gilt die höhere Abgabe.

b) Restaurants ohne Hotelbetrieb, Gast- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Diskotheken u.a.:

bis zu 40 Sitzplätzen	in Stufe	4,
bis zu 75 Sitzplätzen	in Stufe	5,
bis zu 150 Sitzplätzen	in Stufe	6,
bis zu 250 Sitzplätzen	in Stufe	7,
bis zu 350 Sitzplätzen	in Stufe	8,
mit mehr als 350 Sitzplätzen	in Stufe	9.

c) Lichtspieltheater:

bis zu 150 Sitzplätzen	in Stufe	4,
mit mehr als 150 Sitzplätzen	in Stufe	5.

d) Kioske, Verkaufsstände und Grillstationen:

mit bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	4,
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe	5.

e) Ladengeschäfte, Drogerien, Selbstbedienungsläden und Apotheken:

mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 25 m ²	in Stufe	3,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 50 m ²	in Stufe	4,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 100 m ²	in Stufe	5,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 200 m ²	in Stufe	6,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 500 m ²	in Stufe	7,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche mit mehr als 500 m ²	in Stufe	8.

f) Tankstellen:

nach der Anzahl der Zapfpistolen:

Bis zu 2 Zapfpistolen	in Stufe	5,
bis zu 4 Zapfpistolen	in Stufe	6,
bis zu 6 Zapfpistolen	in Stufe	7,
über 6 Zapfpistolen	in Stufe	8.

(3) Ferner werden eingestuft:

a) Betriebe gemäß Anlage 1 zur Satzung:

Betriebe mit 1 Arbeitskraft	in Stufe	1,
Betriebe bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	3,
Betriebe von 4-8 Beschäftigten	in Stufe	4,
Betriebe von 9-15 Beschäftigten	in Stufe	5,
Betriebe von 16-25 Beschäftigten	in Stufe	6,
Betriebe mit mehr als 25 Beschäftigten	in Stufe	7.

Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit Tankstelle werden nach der Zahl der Beschäftigten im Kraftfahrzeugreparaturbetrieb zusätzlich veranlagt.

b) Badeärzte/innen, Rechtsanwälte/innen, Friseurbetriebe:

Praxen, Büros, Betriebe

Mit 1 Arbeitskraft	in Stufe	3,
mit bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	4,
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe	5.

c) Tierarztpraxen, Heilpraktiker/innen, Massage-, Hand- und Fußpflegebetriebe, Kosmetik, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrkräfte:

Betriebe mit 1 Arbeitskraft	in Stufe	1,
Betriebe bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	3,
Betriebe bis zu 6 Beschäftigten	in Stufe	4,
Betriebe bis zu 10 Beschäftigten	in Stufe	5,
Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten	in Stufe	6.

d) Badeanstalten:

ohne Kabinen	in Stufe	3,
mit bis zu 10 Umkleidekabinen	in Stufe	4,
mit mehr als 10 Umkleidekabinen	in Stufe	5.

e) Camping- und Zeltlagerplätze:

mit bis zu 10.000 m ² Platzfläche	in Stufe	8,
mit mehr als 10.000 m ³ Platzfläche	in Stufe	10.

f) Minigolfplätze:

nach der Anzahl der im Vorjahr verkauften Karten in folgenden Stufen:

Bis zu 3.000 Karten	in Stufe	3,
bis zu 6.000 Karten	in Stufe	4,
bis zu 9.000 Karten	in Stufe	5,
bis zu 12.000 Karten	in Stufe	6,
bis zu 15.000 Karten	in Stufe	7,
mit mehr als 15.000 Karten	in Stufe	8.

Für das Eröffnungsjahr wird mangels fehlender Bemessungsgrundlage eine vorläufige Abgabe nach Stufe 5 erhoben. Die endgültige Verrechnung (Nachforderung oder Erstattung) erfolgt im folgenden Jahr.

g) Kegel-/Bowlingbahnen:

bis zu 2 Bahnen	in Stufe	4,
bis zu 4 Bahnen	in Stufe	5,
mit mehr als 4 Bahnen	in Stufe	6.

h) Bootsvermietung, Zweiradvermietung:

mit bis zu 40 Zweiräder	in Stufe	4,
mit bis zu 40 Booten	in Stufe	4,
mit mehr als 40 Zweiräder	in Stufe	5,

mit mehr als 40 Booten in Stufe 5.

i) Tennisplätze, die dem Gast gegen Entgelt zur Verfügung stehen:

bis zu 3 Plätzen in Stufe 5,

mit mehr als 3 Plätzen in Stufe 7.

j) 1. Taxi- und Mietwagenunternehmen, Ferienfahrschulen:

mit 1 genehmigten Fahrzeug/Kutsche in Stufe 3,

mit 2 genehmigten Fahrzeugen/Kutschen in Stufe 4,

mit 3 genehmigten Fahrzeugen/Kutschen in Stufe 5,

mit 4 genehmigten Fahrzeugen/Kutschen in Stufe 6,

mit mehr als 4 genehmigten Fahrzeugen/Kutschen in Stufe 7.

2. Busunternehmen:

mit 1 genehmigten Ausflugsbus in Stufe 8,

mit 2 genehmigten Ausflugsbussen in Stufe 9,

mit mehr als 2 genehmigten Ausflugsbussen in Stufe 10.

k) Wochenmarktstände und Auto-Skooter-Bahnen (Vermietung von selbstfahrenden Elektromobilen):

Pauschal in Stufe 2.

l) Geld- und Kreditinstitute:

Mit bis zu 10 Beschäftigten in Stufe 6,

mit bis zu 20 Beschäftigten in Stufe 8,

mit bis zu 40 Beschäftigten in Stufe 9,

mit bis zu 80 Beschäftigten in Stufe 10,

mit mehr als 80 Beschäftigten in Stufe 11.

m) Arzt-, Zahnarztpraxen, Unternehmensberatungen, Wirtschaftsprüfungen, Steuerberatungen, Architekturbüros, Ingenieurbüros, Statikberechnungen, Handelsvertretungen, Versicherungsververtretungen, Makler/innen, Krankengymnast/innen, physikalische Therapeut/innen und verwandte Berufe sowie Saunabetriebe:

ohne Beschäftigte in Stufe 2,

mit bis zu 3 Beschäftigten in Stufe 3,

mit mehr als 3 Beschäftigten in Stufe 4.

n) Private Zimmervermittlungen:

ohne Beschäftigte	in Stufe	3,
mit bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	4,
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe	5.

o) Reisebüros:

ohne Beschäftigte	in Stufe	5,
mit bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	6,
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe	7.

p) Aufstellen von Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht oder nicht in oder an der eigenen Betriebsstätte befinden:

mit bis zu 10 Geräten	in Stufe	2,
mit bis zu 30 Geräten	in Stufe	4,
mit bis zu 60 Geräten	in Stufe	6,
mit mehr als 60 Geräten	in Stufe	8.

q) 1. Aufstellen von Spielautomaten und Musikboxen:

mit bis zu 5 Geräten	in Stufe	3,
mit bis zu 10 Geräten	in Stufe	4,
mit mehr als 10 Geräten	in Stufe	5.

2. Spielhallen werden gesondert eingestuft:

mit bis zu 10 Geräten	in Stufe	7,
mit mehr als 10 Geräten	in Stufe	9.

r) Sonnen- und Bräunungsstudios:

mit bis zu 5 Sonnenbänken und -plätzen	in Stufe	4,
mit bis zu 10 Sonnenbänken und -plätzen	in Stufe	5,
mit mehr als 10 Sonnenbänken und -plätzen	in Stufe	7.

s) Versorgungs- und Verkehrsbetriebe:

Verkehrsbetriebe	in Stufe	8,
Versorgungsbetriebe	in Stufe	10.

(4) Das Stadtgebiet wird in folgende Kurzonen eingeteilt:

a) Kurzone I. Ordnung

Sie umfasst das Gebiet der Rheumaklinik Bad Bramstedt GmbH und die Straßen:

Am Wittrehn
Birkenweg
Falkenweg
Oskar-Alexander-Straße (ab Hambrücke)
Otto-Liebing-Weg
Reiherstieg

Die Einstufung erhöht sich für die betroffenen Betriebe um zwei Stufen (siehe § 5 Abs. 5).

b) Kurzone II. Ordnung

Sie umfasst die Straßen:

Am Köhlerhof
An der Hudau
Bissenmoor
Butendoor (ab Nr.5/8-Ortsausgang)
Hamwinsel
Ochsenweg
Oskar-Alexander-Straße (bis Hambrücke)
Parkstraße
Pommernweg
Sachsenweg
Siggenweg
Strietkamp
Verlobungsweg
Weddelbrooker Straße

Die Einstufung erhöht sich für die betroffenen Betriebe um eine Stufe (siehe § 5 Abs. 5)

c) Kurzone III. Ordnung

Sie umfasst das von den Kurzonen I. und II. Ordnung nicht erfasste Gebiet

- (5) Die sich aus der Kurzoneneinteilung ergebende Erhöhung (alternativ „oder Ermäßigung“) der Stufen gilt für die Betriebe zu § 5 Abs. 2 a) bis 2 f) sowie Abs. 3 b) bis 3 i).
- (6) Abgabepflichtige, deren Betriebe nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Ziffern eingestuft werden können sind nur nach den Merkmalen der höheren Ziffer zu veranlagern. Für die Merkmale der Einstufung sind die Verhältnisse am 15. April jeden Jahres maßgebend.
- (7) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus einem Betrieb mit mehreren Betriebszweigen oder aus mehreren Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für den ersten Betriebszweig oder für die erste Tätigkeit voll zu entrichten und für die weiteren Betriebszweige oder Tätigkeiten jeweils mit 75 v. H. Erster Betriebszweig oder erste Tätigkeit ist der Betriebszweig oder die Tätigkeit, für den oder für die höchste Abgabe zu entrichten ist.
- (8) Als Beschäftigte gelten auch tätige Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber und Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zur Betriebsleitung stehen, und die freiberuflich Tätigen.

§ 6 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

in Stufe 1	35,00 €
in Stufe 2	53,00 €
in Stufe 3	80,00 €
in Stufe 4	119,00 €
in Stufe 5	179,00 €
in Stufe 6	269,00 €
in Stufe 7	403,00 €
in Stufe 8	604,00 €
in Stufe 9	907,00 €
in Stufe 10	1.360,00 €
in Stufe 11	2.040,00 €.

- (2) Bei Privatunterkünften ergibt sich eine Vorteilseinheit aus der angefangenen Anzahl von je 8 Betten und bei gewerblichen Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Apartmenthäusern, Sanatorien, Kurkliniken und -heimen) aus angefangener Anzahl von je 2 Betten. Folgende Abgabenzuordnung wird festgesetzt:

in der Kurzone I. Ordnung die Abgabe in Höhe der Stufe 5
in der Kurzone II. Ordnung die Abgabe in Höhe der Stufe 4
in der Kurzone III. Ordnung die Abgabe in Höhe der Stufe 3

vervielfacht entsprechend der vorhandener Vorteilseinheiten.

§ 5 Abs. 2 Buchstabe a) bleibt unberührt.

- (3) Von dem satzungsgemäßen Pflichtbeitrag des Bürger- und Verkehrsvereins Bad Bramstedt e.V. wird den Mitgliedern des Vereins jährlich ein Betrag in Höhe der Stufe 1 nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung – höchstens in Höhe des Pflichtbeitrags bzw. der Abgabenschuld – verrechnet.

§ 7 Veranlagung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere ist der Beginn und das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Bis zum 15.04. eines jeden Jahres oder -soweit die Stadt dazu schriftlich auffordert – sind die erforderlichen Angaben innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt vorgesehenen Formblattes zu erklären.

Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden. § 9 bleibt unberührt.

- (2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 15. April und dem 15. Oktober eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.

Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Sechstel, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Sechstel, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Sechstel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober bestanden hat; sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 15. April eingestellt oder nach dem 15. Oktober aufgenommen wird.

- (3) Die erstmalige Heranziehung zur Abgabe oder Änderungen in der Abgabefestsetzung erfolgen durch schriftlichen Bescheid. Die Bescheide werden als Mehrjahresbescheide erteilt und gelten auch für die Folgejahre bis zur Erteilung eines Änderungs- oder Aufhebungsbescheides.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Tourismusabgabe im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) durch die Stadt Bad Bramstedt – Amt für Finanzen- zulässig:
- a. Name, Vorname(n);
 - b. Anschrift;
 - c. Geburtsdatum;
 - d. Bankverbindung;
 - e. Name, Vorname(n) und Anschrift einer bevollmächtigten Person;
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben oder weitergeleitet durch Mitteilung bzw. Übermittlung:
- a. des jeweilig zuständigen Finanzamtes;
 - b. Erteilung eines SEPA-Mandates;
 - c. aus dem Einwohnermelderegister;
 - d. von Polizeidienststellen;
 - e. von Ordnungsämtern;

- f. der bei der Stadtverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Vergnügungssteuer
- g. vorliegenden Daten des Gewerbeamtes;
- h. vom Bundeszentralregister;
- i. allgemeiner Anzeigen;
- j. anderer Behörden.

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder der Anforderung der erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgaben nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 10 Fälligkeit der Abgabe

Die Jahresabgabe ist am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Abgabepflicht im Laufe des Jahres oder wird eine Nachberechnung notwendig ist die festgesetzte Abgabe innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11 Sozialklausel

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit der oder des Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.10.2017 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 17.12.2024


Verena Jeske
Bürgermeisterin



Anlage 1 zu § 5 Abs. 3 a) der Tourismusabgabensatzung der Stadt Bad Bramstedt

Änderungsschneiderei, Textilpflege
Bauunternehmen
Beerdigungsinstitute
Beratung, Schulung und Internetdienstleistungen
Dachdeckerei
Dolmetscher*in
Elektroinstallation, Installation v. Solartechnik
Fliesen- und Plattenlegerei, Laminat und Parkett, Bodenlegerei
Fotograf*in, Musiker*in, Unterhaltungsberufe
Fuhrunternehmen, Umzugsunternehmen, Abschleppdienst
Garten- und Landschaftsbau, Hausmeisterservice, Baggerarbeiten
Gebäudereinigung
Gerüstbau
Glasergerbe
Gutachter*in, Sachverständiger*in, Bauplaner*in
Haus- und Immobilienverwalter*in
Hufschmiede
KFZ-Lackiererei und KFZ-Reparatur
Klempnerei
Kunstgewerbe, Galerien, Ausstellungen
Lebensberatung, Coaching
Lieferservice
Maurer*in
Mietkoch, Catering, Partyservice
Montagefirmen
Personalverleih und -vermittlung
häusliche Pflegedienste
Privatkliniken
Saunaverleih
Schlosserei
Schuhmacher*in
Sicherheitsdienst
Tierzuchten, Tiertrainer*in, Tierfriseur*in
Tischlerei, Schreinerei
Vermietung und Verpachtung von beweglichen Wirtschaftsgütern
Vermögens- und Finanzberater*in
Webdesigner*in
Wohn- und Dekorationsartikelgewerbe, Raumausstatter*in
Zimmerei
Zweiradreparatur